

19.08.96

G - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Sechste Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet**A. Zielsetzung**

Auf Grund der Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe h des Einigungsvertrages sind die im Einigungsvertrag für das Beitrittsgebiet bestimmten Beträge der Blindenhilfe und des Pflegegeldes sowie die Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung in dem genannten Gebiet jeweils zum 1. Juli eines Jahres solange neu festzusetzen, bis Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Beträgen besteht.

B. Lösung

Die Grundbeträge der Einkommengrenzen nach §§ 79 und 81 BSHG werden um 1,3 v.H. angehoben. Damit werden bei dem Grundbetrag nach § 79 Abs. 1 und 2 96,6 v.H. und bei dem Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 BSHG 96,9 v.H. der im alten Bundesgebiet vom 1. Juli 1996 an maßgebenden Beträge erreicht (1995: 96,2 bzw. 96,6 v.H.); bei dem Grundbetrag nach § 81 Abs. 2 BSHG sind es 81,4 v.H. (1994: 81,1 v.H.).

Da das Pflegegeld nach § 69 a BSHG seit dem 01.04.95 und das Blindengeld nach §§ 67, 152 BSHG seit dem 01.08.1996 auch für das Beitrittsgebiet gelten, waren diese für das genannte Gebiet nicht mehr neu festzusetzen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die zu erwartenden Mehrkosten werden auf jährlich etwa 0,2 Mio DM geschätzt, je zur Hälfte in den Jahren 1996 und 1997 (die nächste Neufestsetzung hat nach dem Einigungsvertrag zum 1. Juli 1997 zu erfolgen). Sie treffen nach Maßgabe der landesrechtlichen Aufgaben- und Kostenverteilung die Landes- und Kommunalhaushalte im Beitrittsgebiet.

19.08.96

G - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Sechste Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (332) - 240 00 - So 32/96

Bonn, den 16. August 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu .
erlassende

Sechste Verordnung zur Neufestsetzung von Geld-
leistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozial-
hilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannten Gebiet

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Friedrich Bohl

**Sechste Verordnung
zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen
nach dem Bundessozialhilfegesetz
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
Vom _____ 1996**

Auf Grund der Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe h des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1096) und der Organisationserlasse vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) und 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667), sowie unter Berücksichtigung des § 152 Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646), das zuletzt durch das Gesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet ohne das Land Berlin werden die Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz (Gesetz) neu festgesetzt. Es betragen

1. der Grundbetrag nach § 79 Abs. 1 und 2 des Gesetzes
979 Deutsche Mark;
2. der Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 des Gesetzes
1473 Deutsche Mark;
3. der Grundbetrag nach § 81 Abs. 2 des Gesetzes
2476 Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1996

Der Bundesminister
für Gesundheit

Begründung

I. Allgemeines

Auf Grund der Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe h des Einigungsvertrages setzt das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für das Beitrittsgebiet die Grundbeträge der Einkommensgrenzen sowie die Höhe der Blindenhilfe und des Pflegegeldes nach dem Bundessozialhilfegesetz unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung im Beitrittsgebiet jeweils zum 1. Juli eines Jahres neu fest. Diese Neufestsetzungen haben solange zu erfolgen, bis Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Beträgen hergestellt ist.

II. Zur Neufestsetzung im einzelnen

Blindenhilfe, Pflegegeld und die Grundbeträge der Einkommensgrenzen sind durch den Einigungsvertrag angesichts des deutlich niedrigeren Einkommens- und Preisniveaus in den beigetretenen Gebieten niedriger festgesetzt worden als im alten Bundesgebiet.

1. Eine Neufestsetzung des **Pflegegeldes** erfolgt seit dem 1.4.1995 in dieser Verordnung nicht mehr, da durch das Pflege-Versicherungsgesetz die §§ 68 ff Bundessozialhilfegesetz mit Wirkung vom 1. 4. 1995 neu gefaßt wurden. Insoweit besteht nunmehr „Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes genannten Beträgen“ (s. eingangs zitierte Ermächtigungsnorm), so daß für eine Regelung in dieser Verordnung kein Raum mehr ist.
2. Eine Neufestsetzung der **Blindenhilfe** ist durch diese Verordnung ebenfalls nicht mehr vorzunehmen, weil durch das Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts § 152 BSHG insoweit geändert wurde, daß die Maßgaben nach Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe g) in Verbindung mit Artikel 3 des Einigungsvertrages nicht mehr anzuwenden sind. In Buchstabe g) der vorgenannten Maßgaben ist die abweichende Bemessung der Blindenhilfe für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet geregelt. Aufgrund der Angleichung an die Blindenhilfe im übrigen Bundesgebiet entfällt eine Regelung durch diese Verordnung.

3. 1. Für die Zeit ab 1.7.95 gelten in den alten Bundesländern nach § 82 des Gesetzes und im Beitrittsgebiet nach der Fünften Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet folgende Grundbeträge:

<u>1.7.1995</u>	<u>alte Bundesländer</u>	<u>Beitrittsgebiet</u>
Grundbeträge		
- nach § 79 Abs. 1 und 2	1004 DM	966 DM
- nach § 81 Abs. 1	1506 DM	1454 DM
- nach § 81 Abs. 2	3013 DM	2444 DM

- 3.2. Die für die alten Bundesländer maßgebenden Grundbeträge nach §§ 79 und 81 BSHG erhöhen sich aufgrund der in § 82 des Gesetzes getroffenen Anpassungsregelungen zum 1. Juli 1996 um 0,95 v.H.. Daraus errechnen sich für diese Länder folgende ab dem 1. Juli 1996 geltenden Beträge:

Grundbeträge	
- nach § 79 Abs. 1 und 2	1014 DM
- nach § 81 Abs. 1	1520 DM
- nach § 81 Abs. 2	3042 DM

4. Eine Neufestsetzung der Blindenhilfe und der Grundbeträge für das Land Berlin ist ebenfalls nicht mehr vorzunehmen, weil durch das Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts § 152 BSHG auch insoweit geändert wurde, daß die Maßgaben nach Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 im Land Berlin nicht mehr anzuwenden sind.
5. Die Änderung des § 152 BSHG sollte ursprünglich zum 1.7.1996 in Kraft treten; wegen des - inzwischen abgeschlossenen - Verfahrens vor dem Vermittlungsausschuß kann sie jedoch erst zum 1.8.1996 in Kraft treten.

Für die Zeit vom 01.07. bis 31.07.1996 erfolgt eine Neufestsetzung der Blindenhilfe für das Beitrittsgebiet und der Grundbeträge für das Land Berlin durch diese Verordnung nicht.

Eine Neufestsetzung hätte zur Folge gehabt, daß in den genannten Gebieten rückwirkend für einen Monat eine Neuberechnung der Blindenhilfe nach dem BSHG und aller Hilfen in besonderen Lebenslagen hätte erfolgen müssen. Dies wäre nur mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand möglich gewesen, der wegen der Höhe der Neufestsetzung (vgl. nachfolgend II:) nur geringfügige, aufgrund der neuen Grundbeträge in vielen Fällen überhaupt keine Leistungsänderungen zur Folge gehabt hätte.

Zu berücksichtigen ist auch, daß das oberste Ziel der Verordnung, nämlich die sukzessive Anpassung der Blindenhilfe und der Grundbeträge bis zur Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Beträgen für die Blindenhilfe im gesamten Beitrittsgebiet und für die Grundbeträge im Land Berlin durch die Reform des BSHG wesentlich schneller erreicht wurde, als dies bei einer allmählichen Angleichung entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung erfolgt wäre.

II. Zur Höhe der Neufestsetzung

Seit der Herstellung der Deutschen Einheit ist im Beitrittsgebiet eine allmähliche Angleichung des Einkommensniveaus an das der alten Bundesländer in Gang gekommen. Diese Entwicklung, die sich in den verschiedenen Einkommensbereichen in sehr unterschiedlichem Maße und in unterschiedlichen zeitlichen Dimensionen vollzieht, ist bei der Festlegung der genannten Beträge zu berücksichtigen.

Stichtagsbezogene Einkommensangaben sind nicht verfügbar. Es lassen sich lediglich Niveaus und Entwicklungen für Zeiträume statistisch feststellen.

Eine Jahresprojektion der Bundesregierung zum verfügbaren Einkommen in den neuen Bundesländern ist nicht mehr möglich, weil keine statistische Basis mehr existiert. Nach Einschätzung der neuen Bundesländer liegt der erforderliche Anpassungssatz unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung im Beitrittsgebiet bei ca. 1 - 2 v.H.. Diese Einschätzung wird dadurch gestützt, daß die Projektion der Bundesregierung für die bereinigte Nettolohn- und -gehaltssumme im Beitrittsgebiet einerseits bei rund plus 2,5 v.H. liegt, andererseits die einkommensabhängigen Einnahmen der Sozialversicherungen in den ersten Monaten 1996 geringfügiger angestiegen sind. Angesichts der Tatsache, daß die Grundbeträge und Einkommensgrenzen im alten Bundesgebiet um 0,95 v.H. und die Regelsätze der Sozialhilfe auch im Beitrittsgebiet nur um 1 v.H. steigen, erscheint eine Anpassung um 1,3 v.H. ausreichend; sie ist aber auch geboten, da eine Angleichung an die im alten Bundesgebiet geltenden Beträge erfolgen muß. Damit werden bei den Grundbeträgen folgende v.H.-Sätze der im alten Bundesgebiet vom 1. Juli 1996 an maßgebenden Beträge erreicht

609/96

Grundbetrag nach § 79	96,55 v.H.	(1995: 96,22 v.H.)
Grundbetrag nach § 81 Abs. 1	96,91 v.H.	(1995: 96,55 v.H.)
Grundbetrag nach § 81 Abs. 2	81,39 v.H.	(1995: 81,12 v.H.)

III. Kosten

Die zu erwartenden Mehrkosten durch die Erhöhung der Grundbeträge werden auf der Grundlage der statistischen Angaben für das Jahr 1992 auf jährlich etwa 0,2 Mio. DM geschätzt, die sich je zur Hälfte in den Jahren 1996 und 1997 (die nächste Neufestsetzung hat nach dem Einigungsvertrag zum 1. Juli 1997 zu erfolgen) auswirken. Sie treffen nach Maßgabe der landesrechtlichen Aufgaben- und Kostenverteilung die Haushalte der Landkreise und kreisfreien Städte (örtliche Träger der Sozialhilfe) und der Länder oder der von ihnen bestimmten überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

Angesichts der vergleichsweise geringen Erhöhung des Nachfragepotentials durch eine Neufestsetzung sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, in den neuen Bundesländern nicht zu erwarten.

27.09.96

Beschluß
des Bundesrates

Sechste Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Der Bundesrat hat in seiner 702. Sitzung am 27. September 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.